

*Vorlage vom 7.3.2006 für das Vernehmlassungsverfahren*

**GESETZ**

**über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)**

(Änderungen vom .....)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 12a**   Eingetragene Partnerschaften (neu)

Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner<sup>2</sup> entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

**Artikel 16 Absatz 3** (neu)

<sup>3</sup>Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den sie oder er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Artikel 25 Absatz 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juli 2004<sup>3</sup> erhalten hat.

---

<sup>1</sup> RB 3.2211

<sup>2</sup> Eidg. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, SR 211.231

<sup>3</sup> SR 211.231

**Artikel 23** Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinn von Artikel 93 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

<sup>2</sup>Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikel 186 -188 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Unternehmen, die im Gesamthandverhältnis betrieben werden.

<sup>4</sup>Artikel 93a ist sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 24 Absatz 2 und 3** (neu)

<sup>2</sup>Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, an denen die steuerpflichtige Person mit mindestens zehn Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, werden zu 40 Prozent besteuert. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

<sup>3</sup>wie bisher Absatz 2

**Artikel 31 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup>Nicht zu den geschäftsmässig oder berufsmässig begründeten Kosten gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

**Artikel 39 Buchstabe a**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

**Artikel 40** Krankheits-, Unfall und behinderungsbedingte Kosten

<sup>1</sup>Von den Einkünften werden die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

<sup>2</sup>Von den Einkünften werden ausserdem die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, abgezogen.

**Artikel 41**

Von den Einkünften abgezogen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abgezogen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Artikel 30 bis 39) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c).

---

<sup>4</sup> SR 151.3

**Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a und g**

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 5'800 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- g) höchstens 7'000 Franken für jedes Kind unter 12 Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
  - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist;
  - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;

**Artikel 47 Absatz 2**

<sup>2</sup>Dagegen beträgt sie:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; und
- b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

0.5 Prozent für die ersten 7'600 Franken

2.0 Prozent für die weiteren 7'600 Franken

4.0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

6.0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

8.5 Prozent für die weiteren 8'200 Franken

13.0 Prozent für die weiteren 36'800 Franken

18.0 Prozent für die weiteren 54'200 Franken

18.5 Prozent für die weiteren 151'600 Franken

20.0 Prozent für die weiteren 120'200 Franken

Für steuerbares Einkommen über 401'800 Franken beträgt die einfache Einkommenssteuer einheitlich 17.0 Prozent.

**Artikel 50** Kapitalleistungen aus Vorsorge

<sup>1</sup> Kapitalleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

<sup>2</sup>Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

3.6 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4.8 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

6 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

<sup>3</sup>Dagegen beträgt sie:

a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; und

b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

3 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

5 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

<sup>4</sup>Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

<sup>5</sup>Der Steuerertrag fällt zu einem Drittel den Gemeinden und zu zwei Drittel dem Kanton zu.

**Artikel 55** Schätzungswert

<sup>1</sup>Der Steuerwert von überbauten Grundstücken entspricht einem festen Prozentsatz der steueramtlichen Schätzung. Der Regierungsrat legt diesen Prozentsatz alle 4 Jahre fest.

<sup>2</sup>Der Steuerwert der Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht<sup>5</sup> fallen, und die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, entspricht dem Ertragswert.

---

<sup>5</sup> SR 211.412.11

<sup>3</sup>Der Landrat führt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung näher aus.

#### **Artikel 56 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Die Daten der steueramtlichen Schätzung können der Fachstelle für Gebäudeschätzung gemäss Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung<sup>6</sup> für das Schätzungsverfahren weiter gegeben werden.

#### **Artikel 58 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup>Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, werden zu 40 Prozent besteuert.

#### **Artikel 84**

aufgehoben

#### **Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 (neu)**

<sup>1</sup>Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), sowie an Bund, Kantone und Gemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c);

<sup>2</sup>Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

#### **Artikel 93 Umstrukturierungen**

<sup>1</sup>Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuer-

---

<sup>6</sup> RB 40.1402

pflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup>Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186-188 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup>Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 102 oder 103 dieses Gesetzes besteuert werden.

<sup>4</sup>Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186-188 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup>Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

#### **Artikel 96 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräußerte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

#### **Artikel 100** Steuertarif

<sup>1</sup>Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr eine einfache Steuer von 2 Prozent.

<sup>2</sup>Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 111**

aufgehoben

**Artikel 115** Steuertarif

<sup>1</sup>Der Steuersatz der Einwohnergemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt gesamthaft maximal 2.40 Promille vom steuerbaren Eigenkapital.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz in Promillen fest.

<sup>3</sup> Die Aufteilung des Steuerbetrages auf die beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen.

<sup>4</sup> Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

neuer Unterabschnitt nach Artikel 117

## 3. Unterabschnitt: M i n d e s t s t e u e r f ü r j u r i s t i s c h e P e r s o n e n

**Artikel 117a** (neu)

<sup>1</sup>Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten unter Berücksichtigung der Gewinnsteuer eine minimale Kapitalsteuer von 500 Franken je Steuerjahr.

<sup>2</sup>Artikel 88 Buchstabe g bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Der Ertrag der Mindeststeuer fällt dem Kanton zu.

**Artikel 141 Absatz 3** (neu)

<sup>3</sup>Der Regierungsrat ist befugt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen. Insbesondere kann er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln und bei Anpassungsbedarf an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>7</sup> durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

---

<sup>7</sup> SR 642.14

**Artikel 144 Absatz 2**

<sup>2</sup>Sie setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 4 Mitgliedern zusammen.

**Artikel 149 Amtshilfe**

<sup>1</sup> Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 148.

<sup>2</sup> Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

<sup>3</sup> Das Grundbuchamt hat dem zuständigen Amt von jeder Eigentumsübertragung unentgeltlich Meldung zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Steuerbehörden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

<sup>5</sup>Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Weitergegeben werden die Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung
- c) und die Erwerbstätigkeit;
- d) Rechtsgeschäfte;

e) Leistungen eines Gemeinwesens.

#### **Artikel 214**

aufgehoben

neuer Titel nach Artikel 250

#### 5. Titel **Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1.1.2007** (neu)

#### **Artikel 251** Ertragsausfall der Gemeinden (neu)

<sup>1</sup>Zur Minderung der Steuerausfälle leistet der Kanton den Gemeinden im Jahr 2007 und in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des zu ändernden Gesetzes über den Finanzausgleich<sup>8</sup> und der zu ändernden Verordnung über den Finanzausgleich<sup>9</sup> eine finanzielle Teilkompensation in der Höhe von 935'000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup>Der Betrag gemäss Absatz 1 wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Altdorf	245'000 Franken
Andermatt	38'500 Franken
Attinghausen	34'500 Franken
Bauen	4'500 Franken
Bürglen	92'500 Franken
Erstfeld	90'000 Franken
Flüelen	49'500 Franken
Göschenen	14'000 Franken
Gurtellen	27'500 Franken
Hospental	6'000 Franken
Isenthal	15'000 Franken
Realp	3'000 Franken
Schattdorf	135'000 Franken
Seedorf	35'000 Franken
Seelisberg	18'000 Franken
Silenen	54'000 Franken
Sisikon	11'000 Franken

---

<sup>8</sup> RB 3.2131

<sup>9</sup> RB 3.2134

Spiringen	27'000 Franken
Unterschächen	21'500 Franken
Wassen	13'500 Franken

<sup>3</sup>Die Aufteilung der Beträge gemäss Absatz 2 auf die beteiligten Einwohner- und Kirchgemeinden erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 115 StG.

## II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber